

99046040088000

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen - Anordnung beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/926/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046040088000
Leistungsbezeichnung I	Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen - Anordnung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen - Anordnung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen - Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
Teaser	Sie sind Opfer von Gewalttaten (auch von häuslicher Gewalt) oder von Nachstellungen (Stalking)?
Volltext	Sie sind Opfer von Gewalttaten (auch von häuslicher Gewalt) oder von Nachstellungen (Stalking)? Zum Schutz vor der Täterin oder dem Täter können Sie zivilrechtliche Anordnungen beantragen. Das Gericht kann der Täterin oder dem Täter vor allem Folgendes verbieten: • die Wohnung des Opfers zu betreten • sich in einem vom Gericht bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten • sich an Orten aufzuhalten, an denen sich dieses regelmäßig aufhält (zum Beispiel Arbeitsplatz des Opfers, Kindergarten oder Schule der Kinder des Opfers, Freizeiteinrichtungen, Wohnungen von Verwandten) • Kontakt zum Opfer aufzunehmen (auch nicht durch Telefon, Brief, E-Mail, Soziale Medien) • ein Zusammentreffen mit diesem herbeizuführen Wenn es zu einem zufälligen oder herbeigeführten Zusammentreffen kommt, muss sich die Täterin oder der Täter umgehend entfernen. Je nach Einzelfall kann das Gericht weitere Schutzanordnungen treffen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Schutzanordnungen kommen in Betracht, wenn die Täterin oder der Täter • vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzt hat (zum Beispiel durch Gewaltanwendung), • hiermit widerrechtlich gedroht hat, • widerrechtlich und vorsätzlich in die Wohnung oder auf das Grundstück des Opfers eingedrungen ist oder • das Opfer widerrechtlich und vorsätzlich durch wiederholte Nachstellungen (Stalking) gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen oder auch durch Verfolgen über Fernkommunikationsmittel (zum Beispiel Telefon, SMS) unzumutbar belästigt. Es kommt nicht darauf an, ob sich die Beteiligten kennen oder nicht. Ein Antrag kommt auch in Betracht, wenn die Beteiligten miteinander verheiratet sind oder einen gemeinsamen Haushalt führen.
Kosten	Für das Opfer fallen im ersten Rechtszug in der Regel keine Gerichtskosten an. Das Gericht kann aber Kosten auferlegen. Etwa, wenn Ihr Antrag von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte und Sie dies erkennen mussten. Betreiben Sie die Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung der Schutzanordnung können für Sie Kosten entstehen, wenn diese von der Antragsgegnerin oder vom Antragsgegner nicht eingetrieben werden können. Sie können aber gegebenenfalls auch für einzelne Vollstreckungsmaßnahmen Verfahrenskostenhilfe beantragen.
Verfahrensablauf	Die Schutzanordnungen müssen Sie beim Familiengericht beantragen. Sie können den Antrag einreichen • durch schriftlichen Antrag oder • mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts. Als Hilfestellung können Sie auch auf

Modul	Sachverhalt
	Formulierungsmuster zurückgreifen. Musterformulare für Schutzanträge finden Sie beispielsweise auf den Internetseiten der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen - BIG e.V. Üblicherweise findet eine mündliche Verhandlung vor einer Richterin oder einem Richter statt. Das Gericht hört die Argumente jeder Partei und entscheidet über den Antrag. Das Gericht legt für alle Anordnungen eine bestimmte Dauer fest. Eine Verlängerung auf Antrag des Opfers ist möglich.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet unter der Telefonnummer 08000-116 016 und auf der Internetseite rund um die Uhr und kostenfrei Beratung durch qualifizierte Beraterinnen. Als Opfer von Straftaten mit Gewaltanwendung oder -androhung oder von Stalking können Sie sich an den Weißen Ring e.V. wenden. Die Mitarbeitenden dieses Vereins • beraten Kriminalitätsoffer, • helfen im Umgang mit den Behörden (auch mit dem Gericht) und • begleiten Sie auf Wunsch zu Gerichtsterminen.
Rechtsbehelf	Im Falle einer ablehnenden Entscheidung sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	